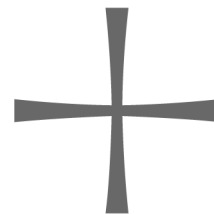


Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck



197

Nr. 11 / 135. Jahrgang

Kassel, 30. November 2020

Inhalt

Arbeitsrechtliche Regelungen

Aufhebung der Arbeitsrechtlichen Regelung über die Rechtsverhältnisse der Schüler/Schülerinnen im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zum Erzieher/zur Erzieherin (PiA) in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
Vom 28. Oktober 2020..... 197

Änderung der Arbeitsrechtlichen Regelung zur Kurzarbeit in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
Vom 28. Oktober 2020..... 198

Bekanntmachung der Änderungen der Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck (AVR.KW)..... 198

Satzungen

Änderung der Verfassung der Stiftung Bibelgesellschaft Kurhessen-Waldeck..... 200

Bekanntmachungen

Berichtigung und Vervollständigung der Besetzung des Schlichtungsausschusses nach dem Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst..... 203

Rat der Landeskirche
hier: Berichtigung der Termine für das Kalenderjahr 2021..... 204

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland 2021..... 204

Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalia..... 205

Pfarrstellenausschreibungen..... 206

Nichtamtlicher Teil

Sonstige Stellenausschreibungen..... 207

Pfarrstellenausschreibung Bundespolizei.... 207

Arbeitsrechtliche Regelungen

Aufhebung der Arbeitsrechtlichen Regelung über die Rechtsverhältnisse der Schüler/Schülerinnen im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zum Erzieher/zur Erzieherin (PiA) in der Evangelischen Kirche von Kurhessen- Waldeck Vom 28. Oktober 2020

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in der Sitzung am 28. Oktober 2020 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

Artikel I

Die Arbeitsrechtliche Regelung über die Rechtsverhältnisse der Schüler/Schülerinnen im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zum Erzieher/zur Erzieherin (PiA) in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. April 2016 (KABl. S. 74) wird mit Wirkung vom 1. August 2020 aufgehoben.

Artikel II

Die Regelung in Artikel I tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Der Beschluss wird gemäß § 4 Absatz 3 ARR.G.EKKW veröffentlicht.

Kassel, den 11. November 2020 Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

* * *

Änderung der Arbeitsrechtlichen Regelung zur Kurzarbeit in der Evangelischen Kirche von Kurhessen- Waldeck Vom 28. Oktober 2020

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in der Sitzung am 28. Oktober 2020 die folgende Änderung der Arbeitsrechtlichen Regelung zur Kurzarbeit in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 9. April 2020 (KABl. S. 78) beschlossen:

Artikel I

In § 8 der Regelung wird das Datum „31. Dezember 2020“ geändert in „31. Dezember 2021“.

Artikel II

Die Regelung in Artikel I tritt am 1. November 2020 in Kraft.

Der Beschluss wird gemäß § 4 Absatz 3 ARR.G.EKKW veröffentlicht.

Kassel, den 11. November 2020 Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

* * *

Bekanntmachung der Änderungen der Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck (AVR.KW)

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen hat am 15. Oktober 2020 Änderungen der Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck (AVR.KW) beschlossen. Diese werden nachstehend bekannt gemacht.

Kassel, den 11. November 2020 Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

Arbeitsrechtsregelung zu Änderungen in Kurhessen-Waldeck

Vom 15. Oktober 2020

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen hat in ihrer Sitzung 5/2020 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

Artikel 1

Arbeitsrechtsregelung zur Anpassung der Vergütung der Mitarbeitenden in Diakoniestationen im Anwendungsbereich der AVR.KW

Die Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck – AVR.KW –, zuletzt geändert am 8. April 2020 (KABl. S. 95), werden wie folgt geändert:

1. Die Entgelttabellen werden wie folgt erhöht:
 - a) Die Entgelttabelle der Anlage 2 AVR.KW für Diakoniestationen wird ab dem 1. Dezember 2020 um 1,8 % erhöht.
 - b) Die weiteren Tabellenwerte, die sich unmittelbar aus der Anlage 2 ableiten (Anlage 9), werden entsprechend dem Buchstaben a) erhöht.
2. Die ab dem 1. Dezember 2020 geltenden Entgelttabellen sind dieser Arbeitsrechtsregelung als Anlage beigefügt.
3. Anlage 14 AVR.KW wird wie folgt geändert:
In Absatz 5 letzter Spiegelstrich Satz 2 AVR.KW werden die Wörter „Kalenderjahre 2014, 2015 und 2016“ durch die Angabe „Kalenderjahr 2020“ ersetzt.
4. Anlage 19 AVR.KW wird wie folgt geändert:
In § 3 Absatz 4 Buchstabe a) und b) werden die Wörter „dem am 01.07.2013 für den Bereich der Altenpflege geltenden Tabellenwert“ gestrichen.

Artikel 2

Entgelterhöhung bei bestehender Notlage

In Einrichtungen, die Maßnahmen nach der Anlage 17 der AVR.KW durchführen, gelten die Entgelterhöhungen nach Artikel 1 erst ab dem ersten Monat nach Beendigung der Maßnahmen.

Artikel 3

Laufzeit der Tabellenwerte

Die neuen Tabellenwerte haben eine Laufzeit bis mindestens zum 31. März 2021.

Artikel 4

Inkrafttreten

Artikel 1 bis 3 treten am 16. Oktober 2020 in Kraft.

Anlage 2 AVR.KW					
Für Diakoniestationen gültig ab 01.12.2020 (+1,8%)					
Entgeltgruppe	Tabelle der Grundentgelte (§ 15 AVR.KW)				
	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungsstufe
	95 v.H.	Verweildauer (Monate)	100 v.H.	Verweildauer (Monate)	105 v.H.
1*	---		1.753,58 €	12	1.841,25 €
2	---		2.011,38 €	24	2.111,95 €
3	2.150,77 €	6/18**	2.263,96 €	48***	2.377,16 €
4	2.316,10 €	12/18**	2.438,00 €	48	2.559,90 €
5	2.523,72 €	24	2.656,56 €	72	2.789,38 €
6	2.620,70 €	24	2.758,62 €	72	2.896,57 €
7	2.897,94 €	24	3.050,45 €	72	3.202,98 €
8	3.190,09 €	24	3.358,00 €	72	3.525,88 €
9	3.485,98 €	24	3.669,46 €	72	3.852,93 €
10	3.962,15 €	24	4.170,64 €	72	4.379,20 €
11	4.499,21 €	24	4.736,00 €	72	4.972,80 €
12	4.740,39 €	24	4.989,87 €	72	5.239,37 €
13	5.357,02 €	24	5.638,96 €	72	5.920,90 €
<p>*) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Diakonie-/Sozialstationen in den Tätigkeitsbereichen haushaltsnahe Dienstleistungen und Betreuung werden gemäß § 3 Anlage 19 AVR.KW in die Entgeltgruppen S 1 und S 2 eingruppiert. Das monatliche Entgelt der S 1 entspricht dem Tabellenwert der Basisstufe der EG 1, das monatliche Entgelt der S 2 entspricht dem Tabellenwert der Erfahrungsstufe der EG 1.</p>					
<p>***) Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppe 3 in der Tätigkeit als Pflegehelferin bzw. Pflegehelfer in einer Diakonie-/Sozialstation entfällt gemäß § 2 Abs.2 Anlage 19 AVR.KW die Erfahrungsstufe.</p>					

Diese Entgelttabelle gilt bis zur Beschlussfassung neuer Entgelttabellen, mindestens jedoch bis 31.03.2021.

39 Stundenwoche										Anlage 9 AVR.KW-West	
										Für Diakoniestationen gültig ab 01.12.2020 (+1 8%)	
Tabelle der Zeitzuschläge nach § 20a Abs. 1 Satz 2 AVR.KW und des Überstundenentgelts nach § 20a Abs. 3 Satz 2 AVR.KW sowie der Anlage 8 AVR.KW - West											
Entgeltgruppe	Stundenentgelt § 20 a Abs. 1 AVR	Zeitzuschlag für Überstunden 30/25/20/15 v.H.	Überstundenentgelt	Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 30/25 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen		Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen		Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfesttagen		
					ohne Freizeit- ausgleich 150 v.H.	mit Freizeit- ausgleich 50 v.H.	ohne Freizeit- ausgleich 135 v.H.	mit Freizeit- ausgleich 35. v.H.	Ostern Pfingsten 25 v.H.	Weihnachten Neujahr 100 v.H.	
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	
1	10,60	3,18	13,78	3,18	15,90	5,30	14,31	3,71	2,65	10,60	
2	12,16	3,65	15,81	3,65	18,24	6,08	16,42	4,26	3,04	12,16	
3	13,68	4,10	17,78	4,10	20,52	6,84	18,47	4,79	3,42	13,68	
4	14,74	3,69	18,43	3,69	22,11	7,37	19,90	5,16	3,69	14,74	
5	16,06	4,02	20,08	4,02	24,09	8,03	21,68	5,62	4,02	16,06	
6	16,68	4,17	20,85	4,17	25,02	8,34	22,52	5,84	4,17	16,68	
7	18,44	4,61	23,05	4,61	27,66	9,22	24,89	6,45	4,61	18,44	
8	20,30	4,06	24,36	5,08	30,45	10,15	27,41	7,11	5,08	20,30	
9	22,18	3,33	25,51	5,55	33,27	11,09	29,94	7,76	5,55	22,18	
10	25,21	3,78	28,99	6,30	37,82	12,61	34,03	8,82	6,30	25,21	
11	28,63	4,29	32,92	7,16	42,95	14,32	38,65	10,02	7,16	28,63	
12	30,16	4,52	34,68	7,54	45,24	15,08	40,72	10,56	7,54	30,16	
13	34,09	5,11	39,20	8,52	51,14	17,05	46,02	11,93	8,52	34,09	

Diese Entgelttabelle gilt bis zur Beschlussfassung neuer Entgelttabellen, mindestens jedoch bis 31.03.2021.

* * *

Satzungen

Änderung der Verfassung der Stiftung Bibelgesellschaft Kurhessen-Waldeck

Die Stiftungsversammlung der Stiftung „Bibelgesellschaft Kurhessen-Waldeck“ hat am 19. Oktober 2020 die Änderung der Stiftungsverfassung beschlossen. Aufgrund § 12 der Verfassung wird die Verfassung im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Gemäß § 15 Kirchengesetz über kirchliche Stiftungen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 28. April 2007 in Verbindung mit § 20 Hessisches Stiftungsgesetz vom 4. April 1966, zuletzt geändert durch das Vierzehnte Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften vom 23. Juni 2020, hat die Stiftungsaufsicht der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck die Verfassungsänderung am 10. November 2020 genehmigt.

Die genehmigte Stiftungsverfassung wird nachstehend bekannt gemacht.

Kassel, den 9. November 2020 Landeskirchenamt
Dr. Knöppel
Vizepräsident

Verfassung der Stiftung Bibelgesellschaft Kurhessen-Waldeck (in der Fassung vom 19. Oktober 2020)

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bibelgesellschaft Kurhessen-Waldeck“.
- (2) Sie ist Rechtsnachfolgerin der „Kasseler Bibelgesellschaft“, der „Hanauer Bibelgesellschaft e.V.“ und der „Oberhessischen Bibelgesellschaft“.
- (3) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und eine kirchliche Stiftung im Sinne von § 20 des Hessischen Stiftungsgesetzes.
- (4) Sitz der Stiftung ist Kassel.

§ 2

Zweck

Die Stiftung hat den Zweck,

- (1) das Verständnis für die Bibel und deren Verbreitung in den Gemeinden und in der Öffentlichkeit zu fördern,
- (2) die Verkündigung des Evangeliums durch die Verbreitung von Bibeln und die Beschäftigung mit der Bibel (z. B. durch Bibelaktionen aller Art) zu fördern,

(3) die Kirchengemeinden über die weltweite Arbeit der Bibelmission zu unterrichten und zur Fürbitte und zu Opfern hierfür aufzurufen,

(4) die Arbeit eines landeskirchlichen Beauftragten für bibelgesellschaftliche Arbeit zu fördern und zu unterstützen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Keinem Mitglied eines Stiftungsorgans dürfen Zuschüsse, Gewinnanteile oder andere Vermögenswerte über den für die Mitarbeit nachgewiesenen Aufwand hinaus zugewandt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten ausschließlich Ersatz für ihre notwendigen Reisekosten und nachgewiesenen Auslagen.

§ 4

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen und alle Einnahmen (z. B. Spenden, Zinsen u. ä.) der Stiftung sind an die verfassungsmäßigen Zwecke gebunden. Wenn und solange es zur nachhaltigen Erfüllung der Stiftungsaufgaben erforderlich ist, dürfen diese Einnahmen einem Rücklagenfonds zugeführt werden.

§ 5

Zustiftungen

(1) Die Stiftung ist ermächtigt und berechtigt, Zustiftungen anzunehmen und dem Grundvermögen zuzuführen. Die der Stiftung zugewendete Zustiftung muss mindestens 1.000,00 Euro betragen, andernfalls handelt es sich um eine Spende.

(2) Eine Zustiftung liegt nur dann vor, wenn der Zustifter die Zustiftung ausschließlich dem Zweck der Stiftung nach § 2 unterwirft.

§ 6

Organe

(1) Die Organe der Stiftung sind die Stiftungsversammlung und der Stiftungsvorstand.

§ 7

Stiftungsversammlung

(1) Die Stiftungsversammlung ist das oberste Organ der Stiftung.

(2) Jeder Kirchenkreis im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck entsendet je einen Vertreter/eine Vertreterin (Laien oder Geistliche) in die Stiftungsversammlung. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu bestimmen.

Das Verfahren, wie Delegierte bzw. stellvertretende Delegierte benannt werden, regeln die Kirchenkreise.

(3) Weiterhin gehören der Stiftungsversammlung an:

Ein von der Propstkonferenz zu benennendes Mitglied, der/die für bibelgesellschaftliche Arbeit zuständige theologische Dezernent/Dezernentin des Landeskirchenamtes und eine vom Landeskirchenamt zu benennende Person in Vertretung des Dezernenten/der Dezernentin. Darüber hinaus können weitere natürliche oder juristische Personen eine direkte Mitgliedschaft in der Bibelgesellschaft beantragen. Über die Aufnahme dieser Mitglieder entscheidet der Vorstand.

(4) Die Amtszeit der Stiftungsversammlung entspricht der Amtszeit der Kirchenvorstände.

Erneute Entsendung der Mitglieder in die Stiftungsversammlung ist möglich.

§ 8

Aufgaben der Stiftungsversammlung

(1) Die Stiftungsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende.

Der/die Vorsitzende der Stiftungsversammlung ist zugleich Vorsitzender/Vorsitzende des Stiftungsvorstandes.

(2) Die Aufgaben der Stiftungsversammlung sind insbesondere:

- a) Überwachung der Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben,
- b) Wahl des Stiftungsvorstandes,
- c) Beschlussfassung über den Haushaltsplan und Entgegennahme der Jahresrechnung,
- d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des/der Beauftragten für bibelgesellschaftliche Arbeit,
- e) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes,
- f) Entlastung des Vorstandes,
- g) Beschlussfassung über die Grundsätze zur Verwendung der Mittel der Bibelgesellschaft,
- h) Beschlussfassung über Verfassungsänderungen.

(3) Die Stiftungsversammlung wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, einberufen. Die Einladung zur Sitzung soll 14 Tage zuvor unter Angabe der Tagesordnung ergehen.

(4) Der/die Vorsitzende muss eine Stiftungsversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

(5) Die Stiftungsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Kommt keine Beschlussfähigkeit zustande, so kann der/die Vorsitzende durch eine neue Einladung eine weitere Sitzung, die höchstens sechs Wochen später stattfinden darf, einberufen. Zu dieser ist mit derselben Tagesordnung einzuladen; sie ist unabhängig von der

Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen ist.

Der/die Vorsitzende kann Fragen, die der Sache nach nicht geheim abzustimmen sind, im schriftlichen Umlaufverfahren (per E-Mail oder Post) zur Abstimmung stellen, sofern dagegen kein Widerspruch eines Mitglieds der Stiftungsversammlung erfolgt.

Die Stimmabgabe ist per E-Mail oder Post möglich und muss binnen vier Wochen nach Zugang bei dem/der Vorsitzenden oder der Geschäftsführung eingegangen sein. Das Verfahren ist gültig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder geantwortet hat. Der Beschluss wird in der darauffolgenden Sitzung im Protokoll bestätigt.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag (Ausnahme: § 13).

(7) Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Verlauf der Sitzung, Beschlüsse jedoch im Wortlaut wiedergeben muss und vom/von der Vorsitzenden und vom Protokollführer/von der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

(8) Die Mitglieder der Stiftungsversammlung können Arbeitsgruppen bilden. Diese können durch interessierte Personen, die nicht Mitglied in der Stiftungsversammlung sein müssen, ergänzt werden.

§ 9

Der Vorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden der Stiftungsversammlung und weiteren Mitgliedern gemäß § 9 (2) und (3). Es gibt kein Vertretungsrecht. Die Amtsperiode entspricht der Amtszeit der Kirchenvorstände. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Stiftungsversammlung wählt aus der Gruppe der Kirchenkreisdelegierten drei Mitglieder; sie soll dabei für jeden Sprengel ein Mitglied wählen.

Darüber hinaus können von der Stiftungsversammlung bis zu vier weitere Mitglieder gewählt werden.

Die Mitglieder des Vorstands müssen zugleich Mitglieder der Stiftungsversammlung sein.

(3) Kraft Amtes gehört der oder die für die bibelgesellschaftliche Arbeit zuständige theologische Dezerent oder Dezerentin des Landeskirchenamtes oder eine vom Landeskirchenamt benannte Person dem Vorstand an.

(4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende.

(5) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

In dringenden Fällen können Beschlüsse schriftlich im Umlaufverfahren (per E-Mail oder Post) gefasst werden. Widerspricht dem ein Mitglied des Stiftungsvorstands, so ist eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren nicht möglich. Die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

(6) Im Falle der Nichtbeschlussfähigkeit kann mit einer Frist von acht Tagen eine erneute Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Der Vorstand ist dann in jedem Fall beschlussfähig.

(7) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin der Bibelgesellschaft nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und ist für die Protokollführung zuständig.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er handelt durch seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende oder dessen Vertreter/deren Vertreter/deren Vertreterin, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

(2) Der Vorstand leitet die Geschäfte der Stiftung gemäß § 2. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse der Stiftungsversammlung gemäß § 8 zuständig.

(3) Er bereitet die Sitzungen der Stiftungsversammlung vor. Er ist für alle Entscheidungen und Aufgaben zuständig, die nicht der Stiftungsversammlung obliegen.

(4) Der/die Vorsitzende beruft zu Sitzungen mit einer Ladungsfrist von acht Tagen ein, so oft es erforderlich ist. Er/sie kann über bestimmte Fragen eine schriftliche Abstimmung herbeiführen.

(5) Der Vorstand wirkt bei der Besetzung der Stelle des/der Beauftragten für bibelgesellschaftliche Arbeit mit.

(6) Der Vorstand kann zur Regelung zur Wahrnehmung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung beschließen, die der Genehmigung der Stiftungsversammlung bedarf.

(7) Die Geschäftsführung wird bis zu einem anderslautenden Beschluss des Stiftungsvorstands dem Kirchenkreisamt Fritzlar-Homberg übertragen.

(8) Der Stiftungsvorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete oder Projekte Arbeitsausschüsse einsetzen.

§ 11

Haushaltsjahr und Rechnungsprüfung

(1) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Stiftungsvorstand stellt den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr auf.

(3) Die Jahresrechnung der Stiftung wird vom Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck geprüft.

§ 12 Stiftungsaufsicht

(1) Das Landeskirchenamt führt unbeschadet der Rechte der staatlichen Stiftungsaufsicht die Stiftungsaufsicht in dem durch § 20 des Hessischen Stiftungsgesetzes gesetzten Rahmen.

(2) Die Stiftungsverfassung wird im Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck veröffentlicht.

§ 13 Verfassungsänderungen

(1) Änderungen dieser Verfassung können durch die Stiftungsversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Zur Änderung von Verfassungsbestimmungen über den Zweck oder die Aufhebung der Stiftung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder und einer Mehrheitsabstimmung von zwei Dritteln der Erschienenen erforderlich.

(3) Verfassungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

(4) Beschlüsse über Zweckänderungen, Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und die Auflösung der Stiftung sind von der zuständigen staatlichen Genehmigungsbehörde zu genehmigen und dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 14 Aufhebung der Stiftung

(1) Sollte die Erfüllung der verfassungsmäßigen Zwecke unmöglich werden oder die Stiftung aus einem anderen Grunde aufhören zu bestehen, so fällt das Vermögen an die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, die es für die Verbreitung von Bibeln, für die Arbeit der Bibelmission oder für die Arbeit mit der Bibel im Sinne des § 2 (1) und (2) zu verwenden hat.

* * *

Bekanntmachungen

Berichtigung und Vervollständigung der Besetzung des Schlichtungsausschusses nach dem Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat in ihrer Sitzung am 26. August 2020 gemäß § 16 Absatz 4 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG, EKKW) vom 26. April 2013 (KABl. S. 73) für die Amtszeit der amtierenden Arbeitsrechtlichen Kommission bis zum 31. Juli 2024

Frau
Richterin am Arbeitsgericht
Dr. Esther Graf
Ständeplatz 19
34117 Kassel

zur Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz gewählt.

Als stellvertretender Vorsitzender wurde

Herr
Richter am Verwaltungsgericht
Dr. Günther Schnell
Goethestraße 41-43
34119 Kassel

in der Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission am 28. Oktober 2020 gewählt.

Nach den vorgenommenen Wahlen und Benennungen gehören dem neu gebildeten Schlichtungsausschuss für die Zeit bis zum 31. Juli 2024 als Beisitzende an:

1. Vertreter der Dienstnehmerseite:

<i>Mitglied</i>	<i>stellvertretendes Mitglied</i>
Andreas Klenke Heinrich-Wimmer-Str. 4 34131 Kassel	Uwe Schmidt Sandweg 1 34576 Homberg
Ulrich Faß-Gerold Auf den Hüften 4 34519 Diemelsee-Flecht- dorf	Judith Kremer Heinrich-von-Bibra Platz 14 36037 Fulda

2. Vertreter der Dienstgeberseite:

<i>Mitglied</i>	<i>stellvertretendes Mitglied</i>
Dr. Volker Knöppel Wilhelmshöher Allee 330 34131 Kassel	Dr. jur. Hans Helmut Horn Hummelweg 54 34125 Kassel
Petra Hegmann Auf der Burg 9 35066 Frankenberg	Dr. Frank Hofmann Kirchplatz 2 36251 Bad Hersfeld

Kassel, den 11. November 2020 Landeskirchenamt
Dr. Knöppel
Vizepräsident

Rat der Landeskirche hier: Berichtigung der Termine für das Kalenderjahr 2021

Montag, 25. Januar 2021
Freitag, 26. Februar 2021
Donnerstag, 18. und Freitag, 19. März 2021
Freitag, 30. April 2021
Freitag, 28. Mai 2021
Freitag, 11. Juni 2021
Samstag, 10. Juli 2021
Freitag, 17. September 2021
Donnerstag, 7. und Freitag, 8. Oktober 2021
Freitag, 12. November 2021
Freitag, 17. Dezember 2021

Kassel, den 16. November 2020

Dr. Hofmann
Bischöfin

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland 2021

Für 2021 sucht das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland wieder vor allem jüngere Pfarrerinnen und Pfarrer für den Dienst an Urlaubsorten im Ausland.

Das Kirchenamt schreibt u. a.:

„... Uns ist bewusst, dass die Covid-19-Pandemie auch im Jahr 2021 das Reiseverhalten der Deutschen beeinflussen wird. Wir beobachten die Entwicklungen in den jeweiligen Reiseländern genau und werden - wie in diesem Jahr - kurzfristig entscheiden, welche Einsätze stattfinden können und welche nicht. Dort, wo in diesem Jahr Urlaubspfarrerinnen und -pfarrer arbeiten konnten, berichten sie von einem besonders hohen Seelsorgebedarf und großer Dankbarkeit für ihr Kommen.“

Kirchen und Gemeinden in den Urlaubsländern sind darauf angewiesen, dass beauftragte Pfarrerinnen und Pfarrer aus den Gliedkirchen der EKD diesen ökumenisch orientierten Dienst an deutschsprachigen Urlauberinnen und Urlaubern wahrnehmen. Wir möchten sie auch in schwierigen Zeiten unterstützen und rechtzeitig die nötigen Vorbereitungen treffen.

Die Chancen und Möglichkeiten freizeitorientierter kirchlicher Arbeit im ökumenischen Kontext sind erheblich. Um sie zu nutzen, sind dafür seitens der Urlaubspfarrerinnen und -pfarrer Beweglichkeit, Aufgeschlossenheit und die Fähigkeit erforderlich, sich einfühlsam auf Gottesdienste einzustellen, an denen nicht nur Gäste aus Deutschland, sondern auch Menschen unterschiedlicher Konfessionen aus verschiedenen Ländern teilnehmen.

Die Erfahrungen aus diesem Bereich strahlen in die Gemeinden zurück. Auch die Heimatkirche ist den Anforderungen, die aus unserer mobilen Gesellschaft erwachsen, ausgesetzt. Erlebnisse und Erfahrungen aus der Urlaubsseelsorge geben neue Impulse für den parochialen Dienst.

Wir sind dankbar und freuen uns sehr, wenn Sie unter den jüngeren Pfarrerinnen und Pfarrern auf diesen interessanten und auch die eigene Gemeindegemeinschaft bereichernden Dienst aufmerksam machen könnten. Wir bitten Sie, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber für diesen Dienst nicht geeignet ist, Ihre Zustimmung nicht zu erteilen (siehe den vorgesehenen Vermerk auf dem Bewerbungsformular).

Wir bitten Sie ferner, den noch im aktiven Dienst stehenden Urlaubspfarrern/innen einen Sonderurlaub (i. d. R. die Hälfte der am Einsatzort verbrachten Kalendertage) zu gewähren und diese Regelung mit zu veröffentlichen.

Die Urlaubsseelsorger/innen tragen die Kosten für die Hin- und Rückfahrt, Unterkunft und Verpflegung selbst. Sie erhalten ein pauschales Entgelt in Höhe von 40,00 Euro/Tag an allen Einsatzorten.

Da die Beauftragten sich ihre Quartiere selbst besorgen müssen, sind sie darauf angewiesen, möglichst frühzeitig zu erfahren, für welchen Einsatzort sie mit der Urlaubsseelsorge beauftragt werden. Daher bitten wir Sie, die bei Ihnen eingehenden Bewerbungen mit Ihrer Stellungnahme umgehend an uns weiterzuleiten. Auch spät eingehende Bewerbungen sind uns noch willkommen.

Wir müssen uns vorbehalten, die auf der beigefügten Liste angegebenen Einsatzorte und Zeiten in einzelnen

Fällen zu ändern und bitten hierfür um Verständnis. Im Blick auf mögliche Risiken durch die Covid-19-Pandemie kann das auch aus Gründen der Fürsorge für die Pfarrerinnen und Pfarrer geschehen.

Für die mehrmonatigen Beauftragungen von Pensionären in der Langzeitseelsorge gelten Sonderregelungen.

Eine Aufstellung der Orte, an denen dieser Dienst geleistet werden soll, kann beim Landeskirchenamt in Kassel angefordert werden. In den Dekanaten ist ebenfalls eine solche Aufstellung zur Einsichtnahme vorhanden.

Bewerbungen um einen Dienst als Urlaubspfarrerin bzw. Urlaubspfarrer im Ausland sind dem Landeskir-

chenamt auf dem Dienstweg unter Verwendung eines vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland erbetenen Vordrucks, der in den Dekanaten erhältlich ist, vorzulegen.

Kassel, den 29. Oktober 2020

Landeskirchenamt

Böttner

Prälat

* * *

Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalia

Die Inhalte des Abschnitts „Personalia“ sind im Internet nicht einsehbar.

* * *

Pfarrstellenausschreibungen

1. Pfarrstelle Kilianstädten-Oberdorfelden, Kirchenkreis Hanau
(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin.

Landeskirchliche Pfarrstelle beim Evangelischen Forum Hanau

(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin für die Dauer von sieben Jahren.

Weitere Auskünfte erteilt der Dekan des Kirchenkreises Hanau, Dr. Martin Lückhoff, Telefon: 06184 3877.

Pfarrstelle für Vertretungsdienste im Kirchenkreis Werra-Meißner

(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin.

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Profile der ausgeschriebenen Pfarrstellen sind im Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“, auf Anfrage erhältlich sowie im Internet unter

<https://www.ekkw.de/service/pfarrstellen.php>.

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon: 0561 9378-353 erfragt werden.

Bewerbungen sind **bis zum 31. Dezember 2020** unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“ zu richten (Durchschrift oder Information an das für den Bewerber bzw. Bewerberin zuständige Dekanat). Vorrangig bitten wir um Einreichung per E-Mail an

pers.theologen.lka@ekkw.de (das Dekanat bitte „in CC“ setzen).

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt. Wir weisen darauf hin, dass eingereichte Bewerbungsunterlagen nicht zurückgeschickt werden können.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

* * *

Nichtamtlicher Teil

Sonstige Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibung Bundespolizei

Bei der Bundespolizei steht die Stelle

des evangelischen Pfarrers/ der evangelischen Pfarrerin,

mit Dienstsitz in Koblenz, zum 1. April 2021 zur Wiederbesetzung an.

Zum Seelsorgebereich der Bundespolizeidirektion Koblenz gehören u. a. die Bundespolizeiinspektionen Kassel, Frankfurt/Main, Trier, Kaiserslautern und Bexbach, Kriminalitätsbekämpfung, Deutsche Bundesbank.

Dienstzimmer und Dienstkraftfahrzeug sind in Koblenz vorhanden. Der Pfarrer/die Pfarrerin wird in seinen/ihren dienstlichen Aufgaben von einem Kraftfahrer der Bundespolizei unterstützt.

Einstellungsvoraussetzungen sind:

- ein mindestens dreijähriges theologisches Studium an einer deutschen staatlichen Hochschule,
- Berechtigung zur Ausübung eines Pfarramtes in einer Gliedkirche der EKD (öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis),
- eine mehrjährige Praxiserfahrung in der Seelsorge (vornehmlich in einem Gemeindepfarramt) und im Unterricht.

Mit der Stelle sind folgende Aufgaben verbunden:

1. Seelsorge in der Bundespolizei
2. Seelsorgerliche Begleitung bei Einsätzen der Bundespolizei
3. Berufsethischer Unterricht

4. Durchführung von seelsorgerlichen und berufsethischen Tagungen, Lehrgängen etc.
5. Gottesdienste
6. Kasualien

Erwartet werden:

- Die Bereitschaft, sich der Probleme der Angehörigen der Bundespolizei durch nachgehende und aufsuchende Seelsorge, Beratung, Moderation, Krisenintervention und seelsorgerliche Begleitung bei Einsätzen engagiert anzunehmen.
- Die Bereitschaft zur Teilnahme an Weiterbildung zur Stressbearbeitung nach belastenden Ereignissen (SbE/CISM).
- Die Bereitschaft, Angehörige der Bundespolizei in Krisenregionen im Ausland im Rahmen von kurzen Betreuungsreisen zu besuchen.
- Theologische und pädagogische Kompetenz, ethische Fragen im berufsethischen Unterricht und bei berufsethischen Lehrgängen kontrovers und richtungsweisend zu reflektieren.
- Kompetenz im Umgang mit Fragen, die im Spannungsfeld von Staat und Kirche stehen.
- Der Wille, in ökumenischer Gemeinschaft mit dem zuständigen katholischen Pfarrer in der Bundespolizei zusammenzuarbeiten.
- Die Fähigkeit, in Gottesdiensten und Andachten die Belange der Bundespolizeiangehörigen in ihrer besonderen Situation zu beachten und auch Menschen anzusprechen, die in Distanz zur Kirche stehen oder konfessionslos sind.
- Die Bereitschaft, sich im Netzwerk von Ärzten, Sozialberatern, Dienstvorgesetzten, Interessenvertretungen als Seelsorger/in einzubringen.

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
 PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, 04183

- Führungsaufgaben wahrzunehmen und die Fähigkeit, im Team zu arbeiten.
- Die Bereitschaft, den Kontakt zu den Kirchen und ihren Einrichtungen im Dienstbereich zu pflegen.

Der Dienst als Bundespolizeipfarrer/in wird auf der Grundlage der Vereinbarung über die Evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz (Bundespolizei) vom 12. August 1965 (i. d. F. vom 1.7.1968/8.5.1969) wahrgenommen.

Die Eignung für eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit im Rahmen des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes ist erforderlich.

Der Pfarrer/die Pfarrerin steht im Angestelltenverhältnis (beihilfeberechtigt).

Die Vergütung erfolgt in Höhe der Dienstbezüge eines Bundesbeamten (Besoldungsgruppe A 14 Bundesbesoldungsgesetz).

Die Dienstzeit beträgt 6 Jahre. Eine Verlängerung bis zu einer Gesamtdienstzeit von max. 12 Jahren ist möglich.

Eine Einarbeitung mittels Hospitation und Information ist gewährleistet.

Die Bereitschaft, in den Nahbereich von Koblenz zu ziehen, ist Voraussetzung für eine Bewerbung.

Bewerberinnen und Bewerber aus den Landeskirchen, in deren Zuständigkeitsbereich die Pfarrerin/der Pfarrer tätig werden soll, werden vorrangig berücksichtigt.

Bewerbungsschluss: **31. Januar 2021**

Die Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen (einschl. Zeugnisse, Ordinationsurkunde etc.) richten Sie bitte auf dem Dienstweg über das Landeskirchenamt Ihrer Landeskirche an:

Der Evangelische Dekan der Bundespolizei
 Dr. Helmut Blanke
 Heinrich-Mann-Allee 103
 14473 Potsdam

Telefon: 0331 97997-9840
 E-Mail: bpolp.ev-dekan.potsdam@polizei.bund.de

* * *

Impressum

Herausgeber:	Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Landeskirchenamt, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel Postadresse: Postfach 41 02 60, 34114 Kassel Telefon: 0561 9378-0, Fax: 0561 9378-400; E-Mail: landeskirchenamt@ekkw.de
Bankverbindung:	Evangelische Bank eG, IBAN: DE33 5206 0410 0000 0030 00, BIC: GENODEF1EK1
Redaktion:	Landeskirchenamt, Büro unabhängiger Geschäftsstellen, Telefon: 0561 9378-277; E-Mail: bug@ekkw.de
Herstellung:	Druckerei im Landeskirchenamt, Kassel
Abonnement:	Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich bzw. bei Bedarf. Das Jahresabonnement kostet 25,00 Euro (inklusive Versandkosten). Es verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern es nicht bis zum 15.11. schriftlich, per Fax oder E-Mail gekündigt wird.